

Alvar C.H. Freude

Ludwig-Blum-Straße 37
70327 Stuttgart

alvar@a-blast.org

<http://alvar.a-blast.org/>

(07 11) 2 20 17 72

Alvar C.H. Freude | Ludwig-Blum-Straße 37 | 70327 Stuttgart

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
z.Hd. Frau Sandra Brüggemann
Per Fax: 0211 / 475 2974

Stuttgart, den 1. August 2002

Ihre Geschäftsnummer: 21.50.30–Alvar Freude

Sehr geehrte Frau Brüggemann,

anbei wie besprochen der Widerspruch zu Ihrem ablehnenden Bescheid zu meinem Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein–Westfalen vom 28. Mai 2002.

Mit freundlichen Grüßen

Alvar Freude

Geschäftsnummer: 21.50.30–Alvar Freude

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrte Frau Brüggemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren ablehnenden Bescheid zu meinem Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein–Westfalen lege ich hiermit Widerspruch in allen Punkten ein.

Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang dieses Widerspruchs.

Übersicht

- A Begründung
- B Zusammenfassung
- C Zusatzantrag
- PS Für Herrn Büssow

A Begründung

Allgemeines

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein–Westfalen in Münster hat entschieden, dass Informationen auch dann herauszugeben sind, wenn dies den Interessen der entsprechenden Behörde zuwider läuft: Der Gesetzgeber habe mit dem Informationsfreiheitsgesetz das Ziel verfolgt, Transparenz und Akzeptanz behördlichen Handelns zu erhöhen. Außerdem sollten Mitspracherecht und Kontrollmöglichkeiten der Bürger gestärkt werden. (Az.: 21 B 589/02)

Unter eine solche Transparenz fällt zweifelsfrei die Herausgabe der von mir angeforderten Informationen.

Von Seiten Ihrer Behörde ist vermehrt zu hören, mein Ziel wäre es, Ihre Arbeit zu behindern. Dies ist falsch. Ich beteilige mich aktiv am Prozess der demokratischen Meinungsbildung. Nur durch Transparenz und Offenheit lässt sich behördliches Handeln verstehen und kontrollieren. Mit Ihrer Verweigerung der Herausgabe der angeforderten Informationen verhindern Sie dies. Anhand meiner bisherigen Publikationen können Sie ohne weiteres nachvollziehen, dass es mir um eine inhaltliche Auseinandersetzung und nicht um das Stören einer Behörde geht. Sie sollten Ihre Kritiker respektieren und auch bei unterschiedlichen Meinungen und Ansichten sowie einem unterschiedlichen Wissensstand einen fairen Umgang wahren. Durch Aussperrung lässt sich keine sinnvolle gesellschaftspolitische Diskussion führen.

Es sollte einleuchten, dass ich Ihre nicht fristgerechte Antwort (IFG NRW setzt eine Frist von einem Monat, erst auf Nachfrage nach Ablauf erhielt ich eine Antwort), den nach IFG NRW vorgeschriebenen aber fehlenden Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Beauftragten für das Recht auf Information und die haarsträubenden Begründungen der Ablehnung als bewusste Provokation auffassen muss.

Im Allgemeinen kann Akteneinsicht nur verwehrt werden, wenn schützenswerte Belange mit einer Veröffentlichung verletzt würden. Eine solche Verletzung kann ich bei den beantragten Informationen nicht erkennen und Sie haben sie in ihrem ablehnenden Bescheid auch nicht aufgeführt.

„Diese Ablehnungsgründe sind auf der Tatbestandsebene mit einer einschränkenden Bedingung versehen: Der Antrag wird (nur) abgelehnt, soweit und solange durch die Bekanntgabe der nachgefragten Information ein bestimmter Schaden eintreten würde. Diese Bedingung zwingt die Behörde, eine etwaige Ablehnung sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ihre Begründetheit hin zu überprüfen und eine Folgenabschätzung je nach Schutzbedürftigkeit der in den verschiedenen Ziffern aufgeführten Güter oder Interessen vorzunehmen.“

Christine Nordmann:

Erste Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz
in: Die Gemeinde, 2/2001, Seite 40–47

Zu Punkt 1

Nach Ihrer Argumentation handelte es sich bei der Anhörungsveranstaltung am 13. November 2001 um eine geheime vertrauliche Beratung, da die Veranstaltung nicht öffentlich war.

Damit führen Sie das Informationsfreiheitsgesetz ad absurdum: Ihrer Argumentation folgend lassen sich alle nicht-öffentlichen Sitzungen als „vertrauliche“ Sitzungen bezeichnen. Demnach hätten Bürger nur das Recht, zu bereits öffentlichen Informationen Zugang zu erhalten. Ein Informationsfreiheitsgesetz wäre damit nicht nötig.

§ 7 Abs. 1 IFG NRW bezieht sich nach der herrschenden Meinung auf den Schutz von Informationen zu vertraulichen *internen* Beratungen; es geht es nicht um den Beratungsgegenstand und dessen Ergebnis, sondern um die Beratung selbst als Kernbereich behördlicher Entscheidungsfindung. Die Vertraulichkeit der Beratung erfasst den Schutz der offenen Meinungsbildung innerhalb von und zwischen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. In einem solchen Fall müssten nach Abschluss nur die Ergebnisse der Beratung zugänglich gemacht werden (§ 7 Abs. 3 IFG NRW). Eine nach meinem Ermessen sinnvolle Regelung.

Tatsächlich handelte es sich aber nicht um eine interne Beratung zur Entscheidungsfindung, sondern die Bezirksregierung Düsseldorf hat den anwesenden Vertretern der Provider ihre Position dargestellt und diese hatten Gelegenheit, ihre Einwände darzulegen. Sitzungsprotokolle sind nicht schon deshalb geheim zu halten, weil sie sich auf eine nicht-öffentliche Sitzung beziehen. (vgl. Nordmann, a.a.O.)

Wie gesagt, Akteneinsicht kann nur verwehrt werden, wenn schützenswerte Belange mit einer Veröffentlichung verletzt würden. Eine solche Verletzung kann ich hier nicht erkennen.

Sie haben weder einen bestimmten Schaden geltend gemacht noch eine Abwägung der zu schützenden Güter durchgeführt.

Die Zusammenfassung des Wortprotokolls der Anhörungsveranstaltung am 13. November 2001 liegt mir in der Zwischenzeit aus anderer Quelle vor; aus diesem Grunde beantrage ich nur noch die Übersendung des dazu gehörigen vollständigen Wortprotokolls.

Zu Punkt 2

Sie führen auf, dass die Arbeitskreissitzung vom 19. Dezember (mein Antrag nennt als Datum für die Arbeitskreissitzung den 19. Dezember 2001, nicht 2002, wie Sie fälschlicherweise annehmen; möglicherweise haben Sie auch aus diesem Grund keine Informationen gefunden?) nicht Be-

standteil des Verwaltungsverfahrens war und dass Protokolle nicht „im Dienstlichen Zusammenhang“ erlangt wurden.

Richtig ist, dass das IFG NRW im Gegensatz zu den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Länder vorschreibt, dass Informationen im dienstlichen Zusammenhang erlangt werden müssen. Dieser ist aber nicht dadurch verschwunden, dass eine Veranstaltung nicht direkter Bestandteil eines bestimmten Verwaltungsverfahrens war.

Die Protokolle und sonstigen Informationen stehen zweifelsfrei im dienstlichen Zusammenhang: Der Arbeitskreis wurde von Regierungspräsident Büssow geleitet, initiiert und während der Anhörungsveranstaltung am 13. November 2001 vorgeschlagen; die Bezirksregierung hat Teilnehmer eingeladen; die Bezirksregierung hat ein Protokoll angefertigt; die Veranstaltung fand in den Räumen der Bezirksregierung statt. Oder hat Herr Büssow während der Anhörungsveranstaltung zu einer privaten Party eingeladen und die Einladung hat Eingang in die Protokollzusammenfassung gefunden? Hat die Bezirksregierung ein Protokoll einer privaten Veranstaltung angefertigt? Hat Herr Büssow in den Diensträumen eine Privatparty veranstaltet?

Es ist für mich nicht ersichtlich, warum die Arbeitskreissitzung auf ein mal nicht in dienstlichem Zusammenhang stehen soll, zumal auf der Sitzung nach Angaben von Teilnehmern Beschlüsse zu den damals nur angekündigten Sperrverfügungen gefällt worden sein sollen und Sie am 21. März 2002 ein Beschlussprotokoll versandten. Sie haben doch sicherlich nicht als dienstliche Post getarnt, das Protokoll einer Privatveranstaltung verschickt, oder?

Zudem heißt es in der gemeinsamen Pressemeldung der IntraNet GmbH, webwasher.com AG und BOCATEL GmbH & Co. KG vom 19.12. 2001:

„Ein entsprechendes Verfahren, [...], haben die drei Unternehmen heute dem Regierungspräsidenten Jürgen Büssow im Rahmen einer von diesem geleiteten Arbeitsgruppe präsentiert.“

http://www.bocatel.de/Docs/2001-1219_Presseinfo_Filterdienst.pdf

(getestet am 31.7.2002)

Daher beantrage ich nochmals Zugang zum vollständigen und unredigierten Wortprotokoll der Arbeitskreis-Sitzung „Sperrung durch Access-Provider nach dem Mediendienststaatsvertrag“ vom 19. Dezember 2001, sowie allen vorhandenen Zusammenfassungen.

Zu Punkt 3

Die Forderung nach Herausgabe der Dokumente und Testergebnisse zum Filtersystem, einschließlich einer Funktionsbeschreibung, kanzeln Sie mit der Behauptung, auch diese seien nicht „Bestandteile des Verwaltungsverfahrens“, in einem Nebensatz ab.

Dabei ist es irrelevant, aufgrund *welcher* dienstlichen Tätigkeit Sie die Informationen erlangt haben.

In der Pressemeldung 539/2001 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.2001 heißt es: „Arbeitskreis erzielte Einvernehmen über Pilotprojekt und Sperrungen“ sowie:

„Als konstruktives Ergebnis des Arbeitskreises wurde eine zeitlich begrenzte Pilotphase vereinbart, in der technische Möglichkeiten zur effektiven Ver- oder Behinderung der in Rede stehenden rechtsextremistischen Angebote praktisch getestet werden. Projektträger wird die Universität Dortmund zusammen mit den Firmen INTRANET GmbH, Webwasher und BOCATEL sein.

Schon während dieser Testphase, die bis zum 30. April 2001 vereinbart wurde, werden die inkriminierten Angebote im Rahmen der DNS-Lösung gesperrt. Zur Herstellung von Rechtssicherheit wurde einvernehmlich vereinbart, dass die Bezirksregierung Düsseldorf jetzt die entsprechenden Sperrungsverfügungen an die Provider erlässt.“

http://www.bocatel.de/mitteilung_1.htm (getestet am 30.7.2002)

Wenn die Bezirksregierung eine Pressemeldung zum „Filterpilot“ herausgibt, dann scheint mir die Behauptung, dass dies nicht im dienstlichen Zusammenhang steht, äußerst abwegig.

Ein weiteres Indiz für den dienstlichen Charakter des Vorganges: Am 24.4. 2002 schrieb Dipl. Phys. G. Schwichtenberg, Leiter des Hochschulrechenzentrums der Universität Dortmund, an die Bezirksregierung (z.H. Herrn Schütte, Anrede Herr Büssow) einen Zwischenbericht zum Filtersystem. Eingang bei der Bezirksregierung: 26. April. Demnach hat Herr Schwichtenberg sich am 19. Dezember bei der Sitzung im Haus der Bezirksregierung verpflichtet, das Filtersystem zu prüfen.

Zudem gilt das bereits zu Punkt 2 Gesagte.

Die Behauptung, die Arbeitskreissitzung sei nicht dienstlich (siehe Punkt 2) und die Entwicklung des Filterpiloten auch nicht, halte ich aufgrund dieser Tatsachen für eine dreiste Lüge.

Daher beantrage ich nochmals die Überlassung der Dokumente und Testergebnisse zum genannten und evtl. weiterer Filtersysteme, einschließlich einer Funktionsbeschreibung.

Zu Punkt 4

Sie führen an, dass die Ihnen vorliegenden juristischen Stellungnahmen und Gutachten zum Thema unter den Ausschlußgrund § 7 Abs. 1 fallen, da sie zur Vorbereitung im anhängigen Widerspruchsverfahren dienen würden.

Bei juristischen Stellungnahmen und Gutachten handelt es sich aber mitnichten um „Entwürfe zu Entscheidungen“ oder um „Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung“, wie es in § 7 Abs. 1 IFG NRW heißt. Hinzu kommt, dass die Sperrungsverfügungen schon lange erlassen wurden, die Widerspruchsbescheide in der Zwischenzeit auch.

Inwieweit Informationen in einem anhängenden oder zukünftigen Verfahren eine Rolle spielen und möglicherweise die Position der Behörde schwächen, ist laut OVG NRW irrelevant (Az.: 21 B 589/02).

Ebenso käme eine Ablehnung nach § 6 IFG NRW nicht in Frage, da der Antrag nur abzulehnen ist, wenn ein bestimmter Schaden eintreten würde. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Veröffentlichung der Gutachten und Stellungnahmen den Verfahrensablauf des anhängigen Verwaltungsverfahrens oder eine andere behördliche Maßnahme erheblich beeinträchtigen würde.

Für den Fall einer Veröffentlichung haben Sie weder einen bestimmten Schaden geltend gemacht noch eine Abwägung der zu schützenden Güter durchgeführt.

Aus diesen Gründen beantrage ich nochmals Zugang zu allen juristischen Stellungnahmen und Gutachten, die der Bezirksregierung zum Thema (Internet-Filter, Sperrungsverfügungen, Mediendienstestaatsvertrag usw.) vorliegen.

Zu Punkt 5

Sie behaupten, Sie hätten nie eine Aussage abgegeben die besagt, dass Sie eine Sperrung von bis zu 6000 Internet-Seiten planen, und dass es daher eine solche Liste nicht gäbe.

Dies ist falsch, zumindest haben Sie anderslautenden Presseberichten nicht widersprochen: Gegenüber dpa haben Sie gesagt, „dass bis zu 6000 Internet- Angebote für eine Sperrung in Frage kämen“. Siehe zum Beispiel:

<http://www.heise.de/newsticker/data/cp-16.05.02-000/default.shtml>

Auch anhand der Äußerungen von Regierungsvizepräsident Hans-Jürgen Riesenbeck am Rande der Demonstration am 6.4. 2002 in Düsseldorf drängt sich die Vermutung auf, dass es bereits konkrete weitergehende Pläne gibt. Ich habe persönlich mit Herrn Riesenbeck darüber gesprochen, und auch in der Presse wurde er mit der Aussage zitiert: „Wenn ich das Milchtrinken verbieten will, muss ich erst mal ein oder zwei Flaschen beschlagnahmen.“

<http://www.telepolis.de/deutsch/inhalt/te/12262/1.html>

Da es diese Aussage gibt und da weitergehende Sperrungen bereits angedacht sind, ist es naheliegend, dass es bei der Bezirksregierung eine Liste mit weiteren Sperrkandidaten vorhanden sein muss. Oder beruhen Ihre öffentlichen Aussagen auf ins Blaue hinein geratenen Vermutungen?

Daher beantrage ich nochmals Übermittlung der Liste dieser Seiten.

Zu Punkt 6

Sie behaupten, dass es keine gesammelten Daten aufgrund Ihres Meldeformulars geben würde. Dies ist zuerst einmal sehr verwunderlich, da dieses Meldeformular ja vorhanden ist, daran gibt es nichts zu rütteln:

<http://www.brd.nrw.de/cat/SilverStream/Pages/themenframe?BeitragsID=2071>
(getestet: 31.7. 2002)

Sie fordern dort auf, „bedenkliche“ Inhalte zu melden.

Mir liegt die Aussage eines Journalisten vor, demnach Herr Schütte gegenüber ihm behauptet hat, dass es in der Zwischenzeit seit rund zwei Jahren täglich etwa 6–10 neue Meldungen gäbe. Das

Vorhandensein dieser Daten muss den zuständigen Mitarbeitern der Bezirksregierung also bekannt sein. Von daher halte ich Ihre Behauptung, es gäbe diese Daten nicht, gelinde gesagt für eine Unverschämtheit.

Auch Ihr Einwand mit Hinweis auf § 7 Abs 1 IFG NRW, nachdem Sie die Daten ohnehin nicht zugänglich machen können, kann ich so nicht akzeptieren.

Es handelt sich nicht um „Entwürfe zu Entscheidungen“, „Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung“ oder „Protokolle vertraulicher Beratungen“ sondern schlicht um gesammelte Daten. Die inhaltliche Richtigkeit der Daten müssen Sie nicht Prüfen (§ 5 Abs. 2 IFG NRW). Ebenso kommt eine Einschränkung nach § 6 nicht in Frage, da eine erhebliche Beeinträchtigung eines Verfahrensablaufs oder des Erfolgs einer Maßnahme nicht erkennbar ist. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kommt ebensowenig in Betracht.

Abgesehen davon: zwei Jahre alte Meldungen haben nichts mit aktuellen Verfügungen zu tun; und auch wenn Sie weitere Verfügungen gegen Telekommunikations-Dienstleister (Access-Provider) vorbereiten, spielen die jeweiligen URLs dazu nur eine untergeordnete Rolle.

Im schlimmsten Falle könnten die jeweiligen Anbieter die inkriminierten Inhalte bei Bekanntwerden aus dem Netz nehmen. Da dies sowieso Ihr Ziel ist, wäre dies auf keinen Fall von Nachteil.

Aus diesem Grunde beantrage ich nochmals um die Übermittlung aller bei dem genannten Meldeformular gesammelten Daten.

Sollten die Daten in einem Format vorliegen, bei dem Sie ohne weiteren Aufwand nicht in der Lage sind die personenbezogenen Daten der meldenden Personen zu entfernen (beispielsweise weil die Meldungen nur als E-Mails vorhanden sind), bin ich gerne bereit Ihnen ein entsprechendes Perl-Programm zum Unkenntlichmachen der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen; komplett mit Quelltext und unter der GPL. Dazu benötige ich nur einen Beispieldatensatz, zum Beispiel von meiner heute gemachten Test-Meldung. Details nach Absprache.

Zu Punkt 7 und Punkt 8

Sie behaupten, dass es keine Gespräche mit Bundes- oder Landesministerien zum Thema gegeben habe.

Dies widerspricht aber der Aussage von Vizepräsident Riesenbeck bei der Diskussion am Rande der Demonstration am 6.4. in Düsseldorf. Sinngemäß sagte er: „Denken Sie, wir machen das ohne Rückendeckung?“

Zudem sagte er auch, das Vorgehen sei mit den zuständigen Stellen der anderen Länder abgesprochen.

Auf der Anhörungsveranstaltung am 13.11. 2001 kündigte Herr Büssow an, die Bezirksregierung werde das Bundesamt für Sicherheitstechnik und das Justizministerium zum geplanten Arbeitskreis einladen. Kontakte muss es also gegeben haben.

Am 17. September 2002 veranstaltet die Bezirksregierung Düsseldorf einen "Internationalen Kongress" mit dem Titel "HASS UND GEWALT IM INTERNET". Planungen dazu waren schon im Gange, als ich meinen ursprünglichen Antrag stellte. So sollte der Bundesinnenminister eine Rede halten, nach meinem derzeitigen Kenntnisstand wird dies nun von Staatssekretärin Brigitte Zypries übernommen. Es ist äußerst schwer vorstellbar, dass die Teilnahme ohne Kommunikation mit dem Bundesinnenministerium abgesprochen wurde.

Daher weise ich nochmals auf mein Recht auf Akteneinsicht nach IFG NRW hin und beantrage Zugang zu allen Informationen über die Kommunikation mit Bundes- oder Landesregierung und -Behörden.

Zu Punkt 9 und Punkt 10

Sie behaupten, dass es „keine Kommunikation mit Verbänden, Gruppierungen und Organisationen zum genannten Thema“ sowie auch „keine Verträge, Abmachungen, Absichtserklärungen oder Briefwechsel mit Unternehmen im Rahmen der Entwicklung eines Filtersystems für Internet-Inhalte“ gab.

Diese Aussage widerspricht offensichtlich der Wirklichkeit, hier einige Beispiele:

- Es gab die bereits erwähnten Gespräche mit den Firmen Bocatel und Webwasher
- Es gab ein offizielles Treffen mit Andy Müller-Maguhn und Jens Ohlig vom Chaos Computer Club (CCC)
- Es gab den Besuch von Mark Weitzmann vom Simon-Wiesenthal-Center bei der Bezirksregierung

- Es gab ein Treffen mit der Europaabgeordneten Karin Junker
- Herr Schütte beschrieb bei der Anhörungsveranstaltung 13.11. 2001, dass die Bezirksregierung sich an US-Provider sowie an die "amerikanische Aufsichtsbehörde" gewandt und auch eine (ablehnende) Antwort erhalten habe.

Nun behaupten Sie, es hätte keine Gespräche gegeben. Offensichtlich ist dies anhand der gezeigten Beispiele falsch.

Daher beantrage ich nochmals Zugang zu:

- Allen Dokumenten, die aus der Kommunikation mit Verbänden, Gruppierungen und Organisationen zum genannten Thema hervorgegangen sind.
- Allen Verträgen, Abmachungen, Absichtserklärungen und Briefwechsel mit Unternehmen im Rahmen der Entwicklung eines Filter-Systems für Internet-Inhalte.

Sollten Sie im Detail Zweifel haben, ob der eine oder andere Inhalt für mich interessant ist, können wir das gerne absprechen um so unnötige Arbeit zu ersparen.

Zu Punkt 11

Sie verweigern mit Hinweis auf den Schutz personenbezogener Daten (§ 9 IFG NRW) den Zugang zu Informationen über Beschimpfungen und Morddrohungen gegenüber Mitarbeitern der Bezirksregierung.

Dabei übersehen Sie allerdings § 9 Abs. 3, nach dem Name, akademischer Grad sowie Berufs- und Funktionsbezeichnung in der Regel keinen Schutz genießen. Zudem wäre nach § 10 Abs. 1 IFG NRW zu prüfen, ob eventuelle personenbezogene Daten – sollte es zu ansonsten zu einer Verletzung schutzwürdiger Belange kommen – durch Abtrennung oder Schwärzung unkenntlich gemacht werden können. Sollten Betroffene durch Namensnennung in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt werden, sehe ich kein Problem in einer Schwärzung der entsprechenden personenbezogenen Daten.

Daher bitte ich nochmals um Einsicht in die angeblichen Morddrohungen und Beschimpfungen gegenüber Mitarbeitern der Bezirksregierung.

B Zusammenfassung

Ich widerspreche Ihrem ablehnenden Bescheid bzgl. meines Antrags auf Informationszugang nach IFG NRW in allen Punkten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Verfahrensablaufs oder des Erfolgs einer Maßnahme kann ich alles in allem nicht erkennen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die von mir angeforderten Informationen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden sollen.

Zudem haben Sie in mehreren Punkten falsche Angaben über angeblich nicht vorhandene Informationen gemacht. Dies kann ich nur als Behinderung meines demokratischen Rechts auf Akteneinsicht und als Verhinderung von Transparenz ansehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Informationsfreiheitsgesetz das Ziel verfolgt, Transparenz und Akzeptanz behördlichen Handelns zu erhöhen. Dies gilt auch für Informationen, deren Veröffentlichung für eine Behörde möglicherweise nachteilig ist.

C Zusatzantrag

Ergänzend zu meinem Antrag vom 28. Mai 2002 bitte ich um die folgenden Informationen:

12. Am 17. September 2002 veranstaltet die Bezirksregierung Düsseldorf einen "Internationalen Kongress" mit dem Titel "HASS UND GEWALT IM INTERNET".

Ich bitte um Übermittlung aller Informationen rund um diese Veranstaltung, insbesondere:

- a) Die Kommunikation mit anderen Behörden und Regierungsstellen im In- und Ausland im Zusammenhang mit der Konferenz
- b) die Kommunikation mit Referenten und geladenen Gästen

- c) Einen Überblick über die Gesamtkosten der Veranstaltung Sollten genaue Zahlen erst nach der Veranstaltung zur Verfügung stehen, bitte ich um vorläufige Daten und späteren Nachlieferung der endgültigen Kostenaufstellung
- d) Die Liste der geladenen Gäste

13. Präzisierend zum Ursprünglichen Antrag bitte ich um Übermittlung der Kommunikation mit ausländischen Behörden und Firmen in Bezug auf „nicht zulässige“ Inhalte im Internet. Dies schließt unter anderem Ihre Briefe sowie die Antworten an die Betreiber von Sites wie Rotten.com, Stormfront usw. ein; ebenso die Kommunikation mit Suchmaschinenbetreibern, Auktionshäusern, US-Aufsichtsbehörden und so weiter.

Sollten Sie im Einzelnen Fragen zu meinen Anträgen bzw. dem Widerspruch haben, können Sie sich jederzeit an mich wenden, ebenso für eventuelle Detailabsprachen über einzelne Dokumente etc.

Alvar C.H. Freude
Ludwig-Blum-Straße 37
70327 Stuttgart

alvar@a-blast.org
<http://alvar.a-blast.org/>

(07 11) 2 20 17 72

Mit freundlichen Grüßen

Alvar Freude

PS:

Herr Büssow, Sie haben ein wesentliches Element der Brecht'schen Radiotheorie übersehen. Brechts Gedanken entstanden aus der Erkenntnis, dass die damaligen Verantwortlichen das Medium nicht verstanden haben, nicht durchschauten und im Wesentlichen nur damit beschäftigt waren, Althergebrachtes auf das neue Medium zu übertragen. Heute nimmt das Internet diesen Platz des Radios ein.

Zudem sollte offensichtlich sein, dass durch Kommunikationsverbote die Ideale der Radiotheorie nicht gestärkt sondern geschwächt oder sogar ganz untergraben werden, auch wenn die Verbote anfangs hehren Zielen dienen.